

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 08.10.2019
AZ.: III/50-Ba

WP 14-20 SV 50/163

Beschlussvorlage

Anpassung der Vereinbarung über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden zwischen der Stadt Hilden und dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden vom 6.8.2013, gültig ab 1.1.2014

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

nicht öffentlich

Finanzielle Auswirkungen ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ja nein noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	21.11.2019	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	11.12.2019	Entscheidung

Anlage 1: Anpassung der Vereinbarung ab 01.01.14 mit Wirkung zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung durch den Sozialausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss, die Anpassung der Vereinbarung über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden zwischen der Stadt Hilden und dem SKFM e.V. vom 6.8.2013 entsprechend der beigefügten Anlage ab dem 01.01.2020.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Kreis Mettmann hat den SKFM Hilden jährlich mit einem Betrag in Höhe von 52.709,40 Euro für die Beratung des Personenkreises der Erwerbsfähigen nach dem 2. Sozialgesetzbuch bezuschusst. Dieser Zuschuss wurde jährlich auf den Zuschuss der Stadt Hilden angerechnet. Seit dem 01.07.2018 hat der Kreis Mettmann eine Personalkostenanpassung vorgenommen und den Zuschuss um 5797,60 Euro auf insgesamt 58.507,00 Euro jährlich erhöht. Mit Schreiben vom 24.01.2019 hat der SKFM darum gebeten, die Erhöhung des Zuschusses nicht auf den Zuschuss der Stadt Hilden anzurechnen. Begründet wird diese Bitte mit dem Hinweis auf tarifliche Bestandswahrung, da erhebliche Gehaltssteigerungen zu berücksichtigen waren, die in der Vergangenheit mit der vertraglich gewährleisteten Indexanpassung nicht abgegolten wurden.

Seit dem 01.01.2014 hat es Tarifsteigerungen in Höhe von insgesamt 17,31 % Punkten gegeben, die mit der einmaligen Indexanpassung um 5,1 % im Dezember 2016 nicht aufgefangen werden konnten. Zudem sind vertraglich 2,13 Vollzeitstellen vorzuhalten, die auch keine Kürzung der Personalkosten/-kapazitäten erlauben.

Gleichzeitig wurde seit dem 01.01.2014 die Präventionsarbeit mit 20.000 Euro für einem wöchentlichen Stundenumfang von 15 Wochenstunden bezuschusst. Allein die Personalkosten der Mitarbeiterin sind in der Zwischenzeit auf 25.000 Euro gestiegen. Zudem muss der SKFM aus Eigenmitteln 0,25 Stellen für eine Verwaltungskraft vorhalten.

Um die enorme Beratungsnachfrage zu decken, wurde zusätzlich außerhalb der vertraglich vereinbarten Vollzeitäquivalente eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin eingestellt. Insgesamt leistet der SKFM einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand, als die um 5.797,60 Euro vorgesehene indirekte Zuschusserhöhung.

Aufgrund der sehr plausibel dargestellten und deutlich erhöhten Kostenstruktur sollte der Vertrag dahingehend angepasst werden, dass die Anrechnung des Kreiszuschusses in Höhe von 52.709 Euro weiterhin erfolgt. Des Weiteren ist aufzunehmen, dass bei einer erneuten Zuschussanpassung durch den Kreis Mettmann auch über eine mögliche Anrechnung des Erhöhungsbetrages zu verhandeln ist.

gez.
Birgit Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	050301		Hilfe zum Lebensunterhalt	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	x (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2019	050301 3000	531800	Zuschüsse	87.500

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2019	050301 3000	531800	Zuschüsse	84.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein x (hier ankreuzen)
------------------------	-------------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

31.12.2019

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
-----------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

Anpassung der Vereinbarung

über die Durchführung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung einschließlich Präventionsarbeit in Hilden

zwischen

der Stadt Hilden,

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „**Stadt**“ genannt –

und

dem Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.

~~- nachstehend „**SKFM**“ genannt -~~

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist eine wirksame, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung. Art und Umfang der Leistungsangebote sind so zu gestalten, dass sie die Hilfesuchenden soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigen, eine Unterstützung bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten bieten und eine selbstverantwortliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Stadt und SKFM verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1

- (1) Der SKFM plant, organisiert und führt auf Grundlage § 11 SGB XII und des SGB II und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung für die Stadt Hilden die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch. Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus den entsprechenden gültigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Sozialgesetzbücher II und XII, des Rechtsdienstleistungsgesetzes, der Insolvenzordnung und des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes sowie der festgelegten Leistungsbeschreibung.

- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung ist die Anerkennung durch die Bezirksregierung.

§ 2

Mit der zwischen dem Kreis Mettmann und dem SKFM am 14.09.2006 abgeschlossenen Vereinbarung über die Durchführung der Schuldnerberatung für Erwerbsfähige gemäß §17 Abs. 2 SGB II ist die Zuständigkeit und die Finanzierungsverpflichtung für den im SGB II geregelten Personenkreis auf das Jobcenter ME-aktiv übergegangen. Hiervon ausgenommen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren.

§ 3

- (1) Der SKFM setzt für die Erbringung der im §1 Abs. 1 beschriebenen Leistung geeignetes Fachpersonal im Umfang von mindestens 2,13 Vollzeit-Stellen ein. Als Fachpersonal gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Berufsqualifikationen, die auf Grund ihrer Erfahrung die entsprechende Tätigkeit ausüben können.

Die Beschäftigung von Personal mit anderen Berufsqualifikationen zur Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistung darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Neben den Fachkräften kann Personal für Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des für den Bereich des SKFM gültigen Tarifvertrages analog des TVÖD. Die tariflichen Besitzstände der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zum 08.05.2003 beschäftigten Mitarbeiter/innen des SKFM werden berücksichtigt. Neben den Fachkräften für die Schuldnerberatung und für die Prävention beschäftigt der SKFM eine Verwaltungskraft aus Eigenmitteln im Umfang von 0,25 Stellenanteilen.

- (2) Der SKFM trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen teilnehmen.

§ 4

- (1) Der SKFM hält für die Erbringung der Leistung geeignete und gut erreichbare Räumlichkeiten und Einrichtungen in zentraler Lage vor.

- (2) Der SKFM verpflichtet sich, die zu erbringende Leistung zu bedarfsgerechten Zeiten anzubieten und mindestens einmal pro Woche in den Abendstunden zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Sicherung einer gleichbleibenden Struktur-Prozess- und Ergebnisqualität sind die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Qualitätskriterien einzuhalten, mit der Stadt weiter zu entwickeln und im Rahmen des Berichtwesens nachzuweisen.

§ 5

- (1) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringende Leistung erhält der SKFM eine Zuwendung in Höhe von jährlich 129.098,- € (Anmerkung der Verwaltung: Die letzte Anpassung erfolgte 2012 in Höhe von 109,098 € zuzüglich 20.000 € für die Prävention).
- (2) Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, Basis 01.01.2012= 102,8 um mehr als 5%, so hat der SKFM bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt ab dem nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index – bezogen auf den letzten Stand der Anpassung - erneut um mehr als 5% verändert hat.

§ 6

- (1) Der SKFM schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung der Ausgaben aus.
- (2) Die von der Stadt zu zahlende Zuwendung wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten auf das vom SKFM angegebene Konto überwiesen.
- (3) Die Zuwendung wird um die vom Kreis Mettmann für den Personenkreis der Erwerbsfähigen nach dem SGB II mit dem SKFM jeweils vereinbarte jährliche Zuwendung gekürzt, ~~derzeit~~ in Höhe von 52.709,40 Euro. **Sollte eine erneute Anpassung der Zuwendungen des Kreises Mettmann ab dem 01.01.2020 erfolgen, ist die Höhe der anrechenbaren Zuwendung erneut zu prüfen.**
- (4) Der SKFM legt der Stadt regelmäßig

- (a) bis zum 01.05. eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;
- (b) bis zum 01.05. eines jeden Jahres eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung vor.
- (5) Der SKFM verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt vorzulegen.

§ 7

- (1) Die geänderte Vereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. **Die Anpassung der Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.**
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§ 8

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder

dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

§ 9

Die Vereinbarungen vom 08.05.2003 und 09.05.2007 werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Die Vereinbarung, gültig ab 01.01.2014, wird durch diese Anpassung ergänzt.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

Für den SKFM:

.....

Birgit Alkenings

Bürgermeister

.....

Sönke Eichner

Beigeordneter

.....

Vera Lepper

Vorstand

Anmerkung der Verwaltung:

Veränderungen sind in rot dargestellt.